OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451678/8/Wg/KKü

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hörsching vom 23.06.2025, GZ: SV-2025-1115-00060, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hörsching (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 23.06.2025, GZ: SV-2025-1115-00060, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: „Bf“) aus Anlass des Zubaus (Vergrößerung Windfang, Wohnraumnutzung der Garage) auf der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Liegenschaft „Hörsching, C-Straße, Grundstück Nr. aaa, KG D__“ eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 1.543,16 Euro (inkl. USt) fest. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit der Rohbaufertigstellung des Bauwerkes entstehe. Mangels Feststellungsmöglichkeit der Rohbaufertigstellung sei auf das Datum der tatsächlichen Feststellung im Zuge der behördlichen Überprüfung am 24.04.2025 abzustellen. Die ermittelte Ergänzungsfläche (Bemessungsgrundlage) betrage 49 m² und die Anschlussgebühr im Jahr 2025 für bebaute Grundstücke 28,63 Euro je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Dagegen wurde von der Bf fristgerecht Beschwerde erhoben.

I.2. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.08.2025, GZ: SV-2025-1115-00060, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der Bf fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 26.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Behördenakt samt dem ergänzenden Vorbringen. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft EZ ccc, KG D__, mit der Grundstücksadresse C-Straße. Mit Bescheid vom 02.12.1996 wurde gegenüber dem Rechtsvorgänger der Bf für die Liegenschaft „C-Straße“ für eine gebührenpflichtige Fläche von 220 m² eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Am 24.04.2025 führte die belangte Behörde eine baubehördliche Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft durch und stellte dabei u.a. folgende Abweichungen zum bewilligten Einreichplan fest: Anstelle des im Einreichplan dargestellten Eingangs zum Windfang wurde ein kleiner Raum nordöstlich an den Windfang anschließend errichtet. Der Rohbau des verfahrensgegenständlichen Zubaus war bereits im Jahr 2001 fertiggestellt. Darüber hinaus wurden in der im Einreichplan dargestellten Garage Trennwände samt Türen und somit eine Raumaufteilung geschaffen. Das Einfahrtstor wurde

zugemauert und neue Fensteröffnungen in der zufahrtszugewandten Außenwand hergestellt. Die verfahrensgegenständliche Fläche der Garage im Ausmaß von 38 m² wird zumindest seit dem Jahr 2001 als Wohnraum genutzt. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.06.2025 wurde gegenüber der Bf aus Anlass des Zubaus (Vergrößerung Windfang, Wohnraumnutzung der Garage) für eine Fläche von 49 m² eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von 1.543,16 Euro (inkl. 10 % USt) vorgeschrieben.

II.2. Die Feststellungen gründen auf den unter Punkt II.1. angeführten Beweisaufnahmen. Im Einzelnen ist noch Folgendes auszuführen:
Dass die Bf Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft ist, wurde bereits im angefochtenen Bescheid so angenommen und stimmt mit dem Grundbuch überein. Die Feststellungen betreffend die Abweichungen zum bewilligten Einreichplan gründen auf dem im Behördenakt erliegenden Aktenvermerk über die baubehördliche Überprüfung vom 24.04.2025. Es mag sein, dass das genaue Datum der Rohbaufertigstellung nicht festgestellt werden kann. Aus den im Schreiben der belangten Behörde vom 07.05.2025 dokumentierten Angaben der Bf, den im Behördenakt befindlichen Bescheiden und dem Ergebnis der baubehördlichen Überprüfung vom 24.04.2025 folgt aber, dass der Rohbau des verfahrensgegenständlichen Zubaus bereits im Jahr 2001 fertiggestellt war und die verfahrensgegenständliche Garage zumindest seit dem Jahr 2001 als Wohnraum genutzt wird. Im Übrigen wurde der Sachverhalt den Verfahrensparteien im Wesentlichen bereits mit Schreiben ON 4 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Verfahrensparteien ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Seitens der Bf wurde keine Stellungnahme abgegeben. Von der belangten Behörde wurde - soweit hier relevant - ergänzend vorgebracht, dass davon auszugehen sei, dass die Garage zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr am 02.12.1996 tatsächlich auch als Garage ausgeführt gewesen sei. Gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung aus 1996 (gültig ab 01.01.1997) entstehe die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten. In der geltenden Kanalgebührenordnung aus 2000 (gültig ab 01.01.2001) werde diesbezüglich auf den Zeitpunkt der Rohbaufertigstellung abgestellt. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt die gebührenrelevante Änderung des Verwendungszweckes der Garage zu einem Wohnraum vorgenommen worden sei. Es langten zu keiner Zeit schriftliche Mitteilungen über die Umbaumaßnahmen bei der Marktgemeinde Hörsching ein, weshalb erst im April 2025 die gebührenrelevante Veränderung festgestellt worden sei.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit

von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN).

III.2. Rechtsgrundlage für den hier angefochtenen Bescheid (und die Beschwerdevorentscheidung) bildet die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 11.12.2000, mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wurde (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) und mit 01.01.2001 in Kraft getreten ist (§ 10 Kanalgebührenordnung). Gemäß § 1 Kanalgebührenordnung wird für den Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Hörsching eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Nach § 3 Kanalgebührenordnung ist bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht gemäß § 4 Abs. 2 Kanalgebührenordnung mit Rohbaufertigstellung. Über die Rohbaufertigstellung hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen eine schriftliche Mitteilung unaufgefordert und nachweislich beim Marktgemeindeamt Hörsching einzubringen (vgl. § 4 Abs. 3 Kanalgebührenordnung).

III.3. Im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Zubau „Vergrößerung des Windfanges“ und die „Wohnraumnutzung der Garage“ ist Nachstehendes auszuführen: Nach der allgemeinen Regel des § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Von diesem allgemeinen Grundsatz bleiben die in den jeweiligen Abgabenvorschriften enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruchs (der Steuerschuld) jedoch unberührt (§ 4 Abs. 3 BAO). Nach dem eindeutigen Wortlaut der hier maßgeblichen Kanalgebührenordnung entsteht der Abgabenanspruch der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war der verfahrensgegenständliche Zubau bereits im Jahr 2001 fertiggestellt und auch die Garage wurde zumindest seit dem Jahr 2001 als Wohnraum genutzt. Der Eintritt der Verjährung ist im Abgabenverfahren von Amts wegen zu beachten (vgl. VwGH 19.12.2006, 2004/15/0163). Die Verjährungsbestimmungen sind keine Normen des materiellen Rechtes, sondern solche des Verfahrensrechtes (vgl. etwa VwGH 17.11.2020, Ra 2019/13/0067). Nach der Oö. Landesabgabenordnung 1996 (Oö. LAO 1996) unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahren (§ 153 Abs. 2 Oö. LAO 1996). Gemäß § 154 Oö. LAO 1996 begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 Oö. LAO 1996 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war, wobei eine nach der Oö. LAO 1996 bereits eingetretene Verjährung in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren zu beachten ist (vgl. § 323a BAO

und VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037). Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der Oö. LAO 1996 im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften, welche ab 01.01.2010 anzuwenden sind (§ 323a Z 5 BAO). Da die Rohbauarbeiten (der die Abgabenpflicht auslösende Tatbestand) - wie festgestellt wurde - bereits im Jahr 2001 fertiggestellt waren, begann im vorliegenden Fall die Verjährungsfrist - auch im Fall von hinterzogenen Abgaben - mit diesem Zeitpunkt zu laufen. Ausgehend davon war somit das Recht, eine ergänzende Kanalanschlussgebühr festzusetzen, zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides am 23.06.2025 bereits verjährt. Im Hinblick auf die Wohnraumnutzung der Garage ist auch darauf zu verweisen, dass die „bloße“ Änderung des Verwendungszweckes nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung keinen Gebührenergänzungstatbestand darstellt (vgl. § 3 Abs. 1 leg.cit., „nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch“) und somit auch aus diesem Grund die Möglichkeit der Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ausscheidet.

III.4. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nicht vor, weshalb der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung erfolgte unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für

die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl